Wirtschaftlichkeit	Grundlagen der Wirtschaftlichkeitsberechnungen Lebenszykluskosten- und analyse Fördermittel und Zuschüsse bei Wohn- und Nichtwohngebäuden Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen und Amortisationsberechnungen mit EDV-Programmen Energie-Contracting
Bilanzierung und Berichterstellung	Energieausweise für Wohn- und Nichtwohngebäude (Verbrauch und Bedarf) EDV-Programme für die energetische Bewertung von Wohn- und Nichtwohngebäuden Anwendung der DIN 4701-10, DIN 4108-6, DIN V 18599 mit geeigneter Software Modernisierungsempfehlungen Ortstermine, Aufmaß und Beratung Energieausweis und öffentlich-rechtlicher Nachweis (Neubau und Bestand) Inspektion und Inspektionsberichte von Klima- und Lüftungsanlagen Lüftungskonzepte Energieberatungsberichte, Projektberichte Vermittlungs- und Beratungskompetenzen Planung und Baubegleitung Dokumentation in der Planung und Baubegleitung KfW-Effizienzhäuser, Passivhäuser, Niedrigenergiehäuser, Nullenergiehäuser, Plusenergiehäuser Energiemanagement
Baubegleitung und Planung	Grundlagen der Baubegleitung Details in der Baubegleitung bei Neubau und Bestand Ausschreibung und Vergabe Planung und Ausführung energieeffizienter und luftdichter Gebäude Qualitätssicherung und Dokumentation Thermografie, Luftdichtheitsmessungen und andere zerstörungsfreie Prüfverfahren im Umfeld der energetischen Sanierung und Qualitätssicherung

Satzung über die Höhe der erforderlichen Berufshaftpflichtversicherung

beschlossen von der Mitgliederversammlung vom 11. November 2016 aufgrund des § 30 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Nr. 5 des Hessischen Ingenieurgesetzes (HIngG) vom 30. November 2015 (GVBl. I 457)

1. Die in ein Berufsverzeichnis oder eine Liste nach dem Hessischen Ingenieurgesetz (HIngG) eingetragenen Berufsangehörigen sind verpflichtet sich nach Maßgabe üblicher Versicherungsbedingungen ausreichend gegen Haftpflichtansprüche, die aus der Berufsausübung herrühren können, zu versichern und der Auftraggeberschaft gegenüber Auskunft über den Bestand, die Höhe und Ausschlüsse von Wagnissen der Berufshaftpflichtversicherung zu geben, sowie ihre Obliegenheiten gegenüber dem Versicherungsunternehmen zu erfüllen, soweit diese sich auf die Deckung der Berufshaftpflichtversicherung auswirken können.
2. Die Mindestdeckungssumme der Berufshaftpflichtversicherung hat bei Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieuren für jeden Versicherungsfall mindestens 500.000 Euro für Personenschäden und 250.000 Euro für Sach- und Vermögensschäden zu betragen.

   Die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres muss mindestens das Zweifache der Mindestdeckungssumme betragen.
3. Es besteht die Verpflichtung zum Abschluss einer durchlaufenden Berufshaftpflichtversicherung. Objektversicherungen sind ebenso wenig ausreichend wie Ruheversicherungen.
4. Der Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung ist jährlich auf einem von der Ingenieurkammer Hessen vorgegebenen Formular zu führen. Bei einer durchlaufenden Jahresversicherung mit vertraglicher Verlängerung kann auf die Vorlage des jährlichen Folgenachweises verzichtet werden.
5. Die Regelungen der Nr. 2 und 4 gelten entsprechend für Stadtplanerinnen und Stadtplaner, Bauvorlageberechtigte Ingenieurinnen und Ingenieure und Fachingenieurinnen und Fachingenieure der Ingenieurkammer Hessen.

   Diese Regelungen gelten auch für die in die Liste der Bauvorlageberechtigten eingetragenen Personen, wobei hier die Mindestdeckungssumme für Sach- und Vermögensschäden auf 150.000 Euro festgelegt wird.
6. Die Regelungen nach Nr. 1 bis 5 gelten entsprechend für Bauvorlageberechtigte Ingenieurinnen und Ingenieure, die aufgrund der Übergangsregelung nach § 41 Abs. 2 HIngG, in die Liste der Bauvorlageberechtigen Ingenieurinnen und Ingenieure eingetragen sind.
7. Die Regelung der Haftpflichtversicherung von Gesellschaften nach § 15 HIngG bleibt von den Regelungen dieser Satzung unberührt.
8. Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Gleichzeitig tritt die *Richtlinie des Vorstandes über die Höhe der Haftpflichtversicherung von Beratenden Ingenieuren, Stadtplanern und Bauvorlageberechtigten Ingenieuren* außer Kraft.

Ausfertigung

Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11. November 2016 wird bestätigt.

Wiesbaden, den 17. November 2016

Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Udo F. Meißner
Präsident
RA Manfred Günther-Splittgerber
Justiziar

Wahlordnung der Ingenieurkammer Hessen

beschlossen von der Mitgliederversammlung vom 11. November 2016 aufgrund des § 30 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Ingenieurgesetzes (HIngG) vom 30. November 2015 (GVBl. I 457)

1. Wahlausschuss

1. Für die Wahl von Mitgliedern des Kammervorstandes wählen die stimmberechtigten Mitglieder aus ihren Reihen einen Wahlausschuss. Der Wahlausschuss besteht aus einer Vorsitzenden bzw. einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Wahlausschusses können nicht für ein Amt im Vorstand kandidieren.
2. Der Wahlausschuss führt die Wahlen durch. Er ist in der Wahrnehmung seiner Aufgaben unabhängig. Er kann Helfer bestellen.
3. Die Tätigkeit des Wahlausschusses endet nach Beendigung der Wahl.

2. Wahlverfahren

1. Wahlberechtigt sind alle stimmberechtigten Kammermitglieder.
2. Der Wahlausschuss nimmt die Vorschläge der Mitglieder für die Besetzung des Kammervorstandes gemäß § 32 Abs. 1 HIngG in der Mitgliederversammlung entgegen. Wahlvorschläge können auch vor der Mitgliederversammlung dem Kammervorstand schriftlich eingereicht werden. Soweit solche Vorschläge vorliegen, hat der Kammervorstand diese mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Diese und später eingegangene schriftliche Wahlvorschläge leitet der Kammervorstand an den Wahlausschuss weiter.

   Der Wahlausschuss hat sämtliche Wahlvorschläge vor dem jeweiligen Wahlgang der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
3. Es können nur solche Kammermitglieder gewählt werden, die sich vor der Wahl bereit erklärt haben, zu kandidieren.
4. Die Wahl erfolgt nach Bekanntgabe und Diskussion der Vorschläge. Sie ist geheim.
5. Alle Mitglieder des Vorstandes werden, in getrennten Wahlgängen in folgender Reihenfolge, abhängig von der Entscheidung über die Zahl der Vizepräsidenten nach § 32 Abs. 1 HIngG, gewählt:
   a) die Präsidentin bzw. der Präsident,
   b) die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident oder jeden der beiden Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten,
   c) die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister,
   d) die Beisitzer werden in einem Wahlgang in geheimer Wahl gewählt. Hierzu hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen wie Beisitzer gewählt werden. Eine Stimmenhäufung für einzelne Kandidaten ist unzulässig. Die Reihenfolge der Kandidaten auf dem Stimmzettel gliedert sich alphabetisch.

6. Von den Kandidaten für das Amt der Präsidentin bzw. des Präsidenten, der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten sowie des Schatzmeisters ist im ersten Wahlgang gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen aller anwesenden Mitglieder erhalten hat. Erhält im ersten Wahlgang ein Kandidat nicht die erforderliche Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei diesem Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen.

   Von den Kandidaten für das Amt eines Beisitzers ist bereits im ersten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.
7. Kommt eine Wahl des Vorstandes in der Form, dass die Präsidentin bzw. der Präsident oder eine Vizepräsidentin bzw. ein Vizepräsident sowie zwei weitere Vorstandsmitglieder Pflichtmitglieder der Kammer sind, nicht zustande, ist der gesamte Wahlgang einmal zu wiederholen. Beim Wiederholungswahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Wird auch beim Wiederholungswahlgang kein Vorstand in der Zusammensetzung nach Satz 1 gewählt, wählen Pflichtmitglieder und freiwillige Mitglieder getrennt jeweils drei Mitglieder des Vorstandes aus ihren Reihen. Die Wahl erfolgt jeweils in einem Wahlgang. Es sind die drei Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Erhalten mehrere Kandidaten die gleiche Stimmenzahl, ist zwischen diesen Kandidaten eine Stichwahl durchzuführen. Aus den gewählten sechs Vorstandsmitgliedern werden von der Mitgliederversammlung nacheinander die Präsidentin bzw. der Präsident, die Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident und der Schatzmeister gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ist als Präsidentin bzw. Präsident ein freiwilliges Mitglied gewählt worden, so ist bei der Wahl einer Vizepräsidentin bzw. eines Vizepräsidenten das Pflichtmitglied gewählt, das die meisten Stimmen erhalten hat, und umgekehrt.

3. Wahlergebnis

Der Vorstand hat nach der Wahl die gewählten Vorstandsmitglieder der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die Kammermitglieder sind schriftlich zu informieren.

4. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am Tage nach der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 16. Oktober 1987 außer Kraft.

Ausfertigung

Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11. November 2016 wird bestätigt.

Wiesbaden, den 17. November 2016

Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Udo F. Meißner
Präsident
RA Manfred Günther-Splittgerber
Justiziar

Genehmigungsvermerk

Die mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11. November 2016 erfolgte Neufassung der Wahlordnung wird nach § 36 Abs. 1 HIngG genehmigt.

Wiesbaden, den 25. November 2016

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Landesentwicklung**

Hauptsatzung der Ingenieurkammer Hessen

beschlossen von der Mitgliederversammlung vom 11. November 2016 aufgrund des § 30 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 33 des Hessischen Ingenieurgesetzes (HIngG) vom 30. November 2015 (GVBl. I 457)

Inhaltsübersicht

1. Mitgliedschaft
2. Pflichten der Mitglieder
3. Maßnahmen bei Verstößen
4. Mitgliederversammlung
5. Vorstand und Geschäftsführung
6. Ausschüsse, Fachgruppen und Arbeitskreise
7. Hauptausschuss, Kuratorium und Beirat
8. Schlichtungsausschuss und Widerspruchsausschuss
9. Beiträge, Gebühren und Entschädigungen
10. Haushalts- und Finanzwesen
11. Einziehung von Urkunden
12. Satzungsänderungen und Bekanntmachungen

1. Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft der Ingenieurkammer wird auf Antrag erworben. Der Antrag ist auf einem dafür vorgesehenen Formular bei der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer einzureichen.

   Derjenige, der die Mitgliedschaft als Pflichtmitglied oder als freiwilliges Mitglied beantragt, hat einen beglaubigten Nachweis der Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung Ingenieur vorzulegen und einen Personalbogen auszufüllen.
2. Bei Anträgen auf Aufnahme als Pflichtmitglied sind außerdem die in den Antragsunterlagen näher bezeichneten notwendigen Unterlagen für die Eintragung in das jeweilige Berufsverzeichnis vorzulegen und die Erklärung über die Einwilligung zur Verwendung und Speicherung personenbezogener Daten abzugeben.

   Studenten einer ingenieurwissenschaftlichen Fachrichtung im Sinne des Hessischen Ingenieurgesetzes können als Juniormitglieder der Kammer beitreten. Der Nachweis des Studiums wird mit der Vorlage der Immatrikulationsbescheinigung geführt.

   Personen, die ihre berufliche Qualifikation durch besondere Leistungen in der Ingenieurpraxis bei der Anwendung oder Entwicklung ingenieurwissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen hauptberuflichen Tätigkeit nachweisen, können von der Ingenieurkammer Hessen als Partner IngKH mit dem Status von fördernden Mitgliedern aufgenommen werden. Der Nachweis der besonderen Leistungen sowie der Berufspraxis ist durch geeignete Unterlagen zu führen.
3. Die Mitgliedschaft beginnt
   a) für die Pflichtmitglieder mit der Bekanntgabe der Entscheidung, dass dem Antrag auf Eintragung in das entsprechende Berufsverzeichnis stattgegeben wurde;
   b) für die freiwilligen Mitglieder mit der Bestätigung der Mitgliedschaft durch die Ingenieurkammer;
   c) für die Juniormitglieder sowie die fördernden Mitglieder mit der Bestätigung der Mitgliedschaft durch die Ingenieurkammer.

   Die Antragsunterlagen der freiwilligen Mitglieder sind von der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer der Ingenieurkammer zu prüfen. Kommt diese bzw. dieser zu der Auffassung, dass die Aufnahmevoraussetzungen gegeben sind, erhält die Antragstellerin bzw. der Antragsteller von der Geschäftsstelle eine entsprechende Aufnahmebestätigung. Kommt die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer zu der Auffassung, dass die Voraussetzungen nicht gegeben sind, oder widerspricht ein Kammermitglied der Aufnahme der Antragstellerin bzw. des Antragstellers, ist der Antrag dem Vorstand zur Entscheidung vorzulegen. Bei Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand steht dem Antragsteller ein Widerspruchsrecht zu.
4. Jedes Pflichtmitglied erhält über die Eintragung in das entsprechende Berufsverzeichnis eine Urkunde und einen Kammerstempel, die ihn unter Angabe seiner Mitgliedsnummer ausweisen.
5. Die Mitgliedschaft der Pflichtmitglieder endet mit der Löschung der Eintragung in der betreffenden Liste auf Grund der im Hessischen Ingenieurgesetz aufgeführten Tatbestände.

   Freiwillige und fördernde Mitglieder können die Mitgliedschaft durch Austrittserklärung beenden. Sie können von der Ingenieurkammer bei groben Verstößen gegen ihre Mitgliedspflichten ausgeschlossen werden.

   Die Juniormitgliedschaft endet mit der Beendigung des Studiums.
6. Beginn und Ende der Beitragspflicht ist durch die jeweils gültige Beitragsordnung geregelt.
7. Der Hauptausschuss kann durch Beschluss Persönlichkeiten, die sich um die Ingenieurkammer Hessen besondere Verdienste erworben haben, die beitragsfreie Ehrenmitgliedschaft verleihen. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt im Rahmen einer Mitgliederversammlung.
8. Über die Aufnahme von Juniormitgliedern und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

2. Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zur Erfüllung der Kammeraufgaben zu ehrenamtlicher Mitarbeit verpflichtet, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen. Sie haben über Kammerangelegenheiten, die ihnen aufgrund ihrer Mitgliedschaft bekannt geworden sind, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren, wenn die Art der Angelegenheit dies erfordert. Insbesondere sind sie zur Geheimhaltung der Kenntnisse über private und berufliche Verhältnisse von Kammermitgliedern und Dritten, die sie aufgrund ehrenamtlicher Tätigkeit für die Kammer erlangt haben – auch über die Amtszeit hinaus – verpflichtet.